

# “...ER BLIEB MIT SEINEM HOF MEHR, ALS ES DIE KLAUSENBURGER PRIVILEGIEN UND SITTEN ERLAUBTEN”. ÜBERLEGUNGEN ZUR STÄNDE-UND RELIGIONSPOLITIK VON GABRIEL BÁTHORY

*Edit Szegedi\**

*Schlüsselwörter:* Gabriel Báthory, Klausenburg, Hermannstadt, Unitarismus, Szekler  
*Cuvinte cheie:* Gabriel Báthory, Cluj, Sibiu, unitarism, secui

Als Gabriel Báthory am 6. April 1610 von Bistritz nach Klausenburg kam, blieb er mit seinem Hof sechs Tage lang in der Stadt, ließ sich und seinen Hof die Privilegien und Sitten der Stadt mißachtend bewirten. Diese Verletzung der städtischen Privilegien hätte eine Episode der Lokalgeschichte bleiben können, wenn die Hauptgestalt eben nicht Gabriel Báthory und das Jahr nicht 1610 gewesen wäre. Denn das Jahr 1610 gilt als Bruch in der politischen Ausrichtung des Fürsten<sup>1</sup>, ausgelöst durch mehrere Faktoren, vornehmlich aber durch das von mehrheitlich katholischen Adligen gegen ihn geschmiedete Attentat von Sic/Szék. Der verlängerte Aufenthalt von Báthory in Klausenburg fällt in die Zeit zwischen dem Attentat und der Besetzung von Hermannstadt und deren Verwandlung in eine fürstliche Residenz<sup>2</sup>, die als Dreh- und Angelpunkt seiner Politik gilt. Während das letztere Ereignis – wie auch die Persönlichkeit des Fürsten – in der Literatur kontrovers diskutiert wurde und wird<sup>3</sup>, bleibt die Haltung von Báthory gegenüber Klausenburg im Schatten der Hermannstädter Ereignisse.

Die vorliegende Arbeit hat zwei Anliegen: erstens, die Rolle von Klausenburg

---

\* Universitatea Babeş Bolyai Cluj-Napoca, Facultatea de Studii Europene, str. Emmanuel de Martonne, nr. 1, e-mail: edit.corona@yahoo.com

<sup>1</sup> Ildikó Horn, “Báthory Gábor belpolitikája (Die Innenpolitik von Gabriel Báthory),” in K. Papp, A. Jeney-Tóth, A. Ulrich, Hg., *Báthory Gábor és kora (Gabriel Báthory und seine Zeit)* (Debrecen: Debreceni Egyetemi Kiadó, 2009), 149.

<sup>2</sup> Die klassische Beschreibung ist in der Siebenbürgischen Chronik von Georg Kraus zu finden, “Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus 1608–1665,” in *Fontes Rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen*, Erste Abteilung. *Scriptores*, Bd. III (Wien: Kaiserlich-Königliche Staatsdruckerei, 1862), 8–41; vgl. Johannes Höchsmann, “Die Veranlassung zu der engeren Verbrüderung der Sachsen in Siebenbürgen im Jahre 1613, und deren Folgen,” in *Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde*, Neue Folge III (1858), 208–213.

<sup>3</sup> Vgl. István Bársony, “Báthory Gábor alakja a történetírásban (Die Gestalt von Gabriel Báthory in der Geschichtsschreibung),” in *Báthory Gábor és kora*, 11–28.

in der Politik von Gabriel Báthory als Vor- und Nachspiel zu Hermannstadt hervorzuheben; zweitens, die Politik von Gabriel Báthory gegenüber Klausenburg und Hermannstadt in einen Prozess einzufügen, der vor Gabriel Báthory begann und den seine Nachfolger in veränderten Formen weiterführten, nämlich die Vereinfachung der Stände- und Konfessionsstruktur des Fürstentums Siebenbürgens, einerseits durch das *de facto* Verschwinden der Szekler als eigenständig handelnde politische Körperschaft und andererseits durch die Versuche, das System der rezipierten Religionen zu hintergehen und zu untergraben.

Die Ansätze zur Untersuchung liefern die Erkenntnisse und Fragestellungen von Meinold Arens und Ildikó Horn. Meinold Arens betrachtet die Besetzung und Verwandlung von Hermannstadt in eine Fürstenresidenz als eine normale politische Handlung des frühen Absolutismus:

“Der insbesondere von der siebenbürgisch-sächsischen Forschung – etwa von Maja Philippi in ihrer Biographie über den Kronstädter Stadtrichter Michael Weiss – wiederholt mißverstandene und nur als barbarischen gegen die Sachsen auch als ethnische Gruppe gerichteten Akt eines herrschsüchtigen ungarischen Adligen dargestellte Versuch Gabriel Báthorys, neben Hermannstadt anstelle des völlig verwüsteten Weißenburg als geplante fürstliche Residenzstadt in den Jahren 1610–1613 auch Kronstadt mit Gewalt direkt der fürstlichen Sicht der Versuche der Habsburger in den vorausgegangenen Jahren, Ähnliches zu erreichen. Gabriel Báthory handelte, wie die höfisch geprägten Amtsträger des Erzhauses, als typischer Vertreter eines zum Absolutismus neigenden Herrschers im Zeitalter des Barock, der in den mittelalterlich geprägten Strukturen seines Herrschaftsbereiches einen Anachronismus und ein Hemmnis für seine Ambitionen sah. Es wäre einmal der Frage nachzugehen, inwieweit die Bemühungen der Habsburger, absolutistische Staatsvorstellungen in Ungarn durchzusetzen, inspirierend auf die Staatsvorstellungen der siebenbürgischen Fürsten nach 1608 eingewirkt haben.”<sup>4</sup>

Meinolf Arens steht somit in der Tradition etwa eines Sándor Szilágyi, der die Besetzung und Verwandlung von Hermannstadt in eine Residenz als Tyrannei betrachtet, weil sie ein Versuch war, die Grundlagen des Fürstentums mit Gewalt außer Kraft zu setzen, erklärte aber gleichzeitig er den Schritt aus der politischen Logik von Gabriel Báthory heraus, nämlich die Notwendigkeit eines vereinheitlichen und einigen Vaterlandes, das als Hinterland für die polnischen Pläne des Fürsten dienen sollte.<sup>5</sup>

Ildikó Horn bestreitet die Existenz einer statischen Sachsenpolitik bei Gabriel Báthory und stellt diese in Beziehung zu seiner Szeklerpolitik: “Wenn wir die Sachsen- und die Szeklerpolitik miteinander vergleichen, dann könnte sich die Vermutung, daß die Hauptabsicht von Báthory die Grundlegung der absoluten Fürstenmacht war, tatsächlich

<sup>4</sup> Meinolf Arens, *Habsburg und Siebenbürgen 1600–1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche eines ostmitteleuropäischen Fürstentums in einen frühabsolutistischen Reichsverband* (Böhlau, Köln, Weimar, Wien, 2001), 132.

<sup>5</sup> Sándor Szilágyi, *Báthory Gábor fejedelem története (Die Geschichte von Báthory Gábor)* (Pest, 1867), 105.

bestätigen“<sup>6</sup> Die Zerschlagung der sächsischen Autonomie und die reale Intention seiner Szeklerpolitik sind eng miteinander verwoben, denn “während er sich bemühte, die Szekler militärisch maximal auszunutzen, machte er ihre Lage als staatstragende Nation unmöglich und erreichte, daß das Szeklertum als eigenständige politische Kraft aufhörte zu existieren”, auch wenn die Betroffenen das nicht so wahrgenommen hatten.<sup>7</sup>

### 1. Klausenburg als Vor- und Nachspiel von Hermannstadt

Kaum einer der Fürsten Siebenbürgens pflegte solch eine widersprüchliche Beziehung zu Klausenburg wie Gabriel Báthory.<sup>8</sup> Seine Haltung gegenüber Klausenburg widerspiegelt seine politische Persönlichkeit in einem viel größeren Maße als seine Hermannstadt- oder Kronstadtspolitik: für das Proprium der Innenpolitik sowie des Denkens von Gabriel Báthory bietet Klausenburg mehr Anhaltspunkte als die beiden sächsischen Städte, da Klausenburg Báthorys politische Karriere als Fürst im wahrsten Sinne des Wortes von Anfang bis Ende begleitete.

Zuallererst im chronologischen Sinn: Auf dem Klausenburger Landtag legte er seinen Fürsteneid ab, in dem er gelobte, das politische, religiöse und juristische System des Fürstentums zu achten, was auch selbstverständlich die Einhaltung der städtischen Freiheit miteinbezog.<sup>9</sup> Gabriel Báthory war der erste Fürst, unter dessen *Conditiones* sich auch die Erhaltung der szeklerischen Freiheiten befand.<sup>10</sup> Und Klausenburg, das bis 1611 Gabriel Báthory eher freundlich, oder zumindest nicht feindlich gegenüberstand, verschloss am 5. Oktober 1613 seine Tore vor dem fliehenden Fürsten und trieb ihn somit in die Arme seiner Mörder.<sup>11</sup>

Zweitens inhaltlich: In der Geschichte der wechselvollen Beziehung zwischen Klausenburg und Gabriel Báthory bedeutete das Jahr 1611 einen Bruch<sup>12</sup>, wobei hervorgehoben wird, daß es von aller Anfang an warnende Zeichen gegeben habe, die aber der Klausenburger Rat ignorierte.<sup>13</sup> Klausenburg steht also in größerem Maße als Hermannstadt für die Wechselhaftigkeit der Politik von Gabriel Báthory, da die Stadt,

<sup>6</sup> Horn, “Báthory Gábor,” 150.

<sup>7</sup> Ibid.

<sup>8</sup> Annamária Jeney-Tóth, “Báthory Gábor familiárisai. Kisértlet egy udvari csoport rekonstrukciójára (Die Familiares von Gabriel Báthory. Versuch zur Rekonstruktion einer höfischen Gruppe),” in *Báthory Gábor és kora*, 175.

<sup>9</sup> LT Klausenburg, 30. März–3. April 1608, *Formula juramenti principis electi*, in Sándor Szilágyi, Hg., *Monumenta Comititalia Regnum Transilvaniae (MCRT)* Bd. VI, 98–99; vgl. Jeney-Tóth, “Báthory Gábor familiárisai,” 176.

<sup>10</sup> “Ich schwöre bei dem lebendigen Gott, daß ich im besagten Reich und im Land befindlichen großen Herrn [...] das Szeklertum [...] in ihren rezipierten Religionen, freien Fürstenwahl [...] Freiheiten, Gesetzen, anerkannten Gepflogenheiten [...] erhalte”, *MCRT* VI, 98; vgl. Judit Balogh, “A székely társadalom Báthory Gábor korában (Die szeklerische Gesellschaft in der Zeit von Gabriel Báthory),” in *Báthory Gábor és kora*, 156.

<sup>11</sup> Jeney-Tóth, “Báthory Gábor familiárisai,” 178.

<sup>12</sup> András Kiss, “Báthory Gábor és a kolozsvári református ekklézsia megalakulása (Gabriel Báthory und die Entstehung der reformierten Gemeinde in Klausenburg),” in *Báthory Gábor és kora*, 298.

<sup>13</sup> A. Kiss, “Kolozsvár és a Báthoryak: Zsigmond és Gábor (Klausenburg und die Báthorys: Sigismund

zumindes aus der Sicht der Zeitgenossen das gesamte Spektrum seines politischen Verhaltens erlebt und erlitten hatte.

Denn das Jahr 1611 bedeutete zwar für die Zeitgenossen einen Bruch, doch historischer Distanz betrachtet, wurde die "Beziehungskrise" schon im ersten Jahr der Herrschaft von Gabriel Báthory sichtbar. Mehr noch, die Vorgeschichte seiner fürstlichen Laufbahn, die Prager Zeit sowie seine Beziehungen zu den Haiducken Ostungarns, verhiess für Klausenburg als unitarische Stadt wenig Gutes, da die "Klausenburg-Politik" von Gabriel Báthory, anders als im Falle der sächsischen Städte, eine bedeutende konfessionelle Dimension hatte.<sup>14</sup>

Paradoxalerweise ist diese Dimension eben mit der konfessionellen Ambiguität des Fürsten verbunden, da seine genaue konfessionelle Zugehörigkeit nicht bekannt ist. Er stammte zwar aus der katholischen Báthory-Familie, wuchs aber in Ecsed, dem Stammsitz der calvinistischen Báthorys auf.<sup>15</sup> In Prag galt er aber als Hoffnungsträger des Prager Hofes und des katholischen Adels, Zsigmond Forgács empfahl 1607 sogar seine Entsendung nach Siebenbürgen, da er als bekennender Katholik, mit besonderer Glaubenstreue und-stärke bekannt war.<sup>16</sup> Báthory zeigte sich als kaisertreu und gut katholisch; "mehr wollte die Prager Regierung auch nicht und damit war Zsigmond Forgács auch zufrieden".<sup>17</sup> Gabriel Báthory versprach die Restitution des Katholizismus wie auch des katholischen (vorreformatorischen) Kirchenbesitzes, die Unterwerfung unter die ungarische Krone, treuen Dienst dem Erzhaus sowie die Rückgabe der Partes an Ungarn.<sup>18</sup>

Für die Sicherung der Macht jedoch, wie auch für seine polnischen Pläne<sup>19</sup> war hingegen die bedingungslose Unterstützung der Haiducken notwendig.<sup>20</sup> Die Haiducken waren aber streng calvinistisch, so daß er in der Vereinbarung mit dem Hauptmann der Haiducken gelobte, bei seinem reformierten Glauben zu bleiben, ihn zu fördern und die Ketzer und Papisten zu bekämpfen.<sup>21</sup>

und Gabriel)," in S. Galambos, E. Kujbusné Mecsei, Hg., *Szabolcs-Szatmár-Beregi Levéltári Évkönyv [Jahrbuch des Archivs von Szabolcs-Szatmár-Bereg]* XVII (Nyíregyháza, 2006), 332.

<sup>14</sup> Vgl. aber "Wir haben ebenfalls beschlossen, daß sowohl in der Gegenwart als auch in der Abwesenheit die Pfarrer der Religion Eurer Hoheit in der Kirche frei predigen dürfen. Der Prediger der Sachsen soll aber ihre Zeremonien auf eine Weise und zu einer Zeit alternatim festlegen wie in Kaschau, damit sie die Zeit der ungarischen Prediger einhalten", LT Hermannstadt, 17.–20. Dezember 1610, Art. 5 in *MCRT* VI, 199.

<sup>15</sup> Szilágyi, *Báthory Gábor fejedelem története*, 81; Kiss, "Kolozsvár és a Báthoryak," 330.

<sup>16</sup> Forgács an Strahlendorff, 17. Juli 1607, *MCRT* V, 345, Anm. 3.

<sup>17</sup> *Ibid.*, 346.

<sup>18</sup> *Offert restitutionem religionis catholicae bonorum ecclesiasticorum, offert perpetuam submissionem et dependentiam a corona Hungariae, offert studium et fidele servitium inclityae domui Austriacae, offert tot comitatus, quos ab Hungaria abruptos longa serie annorum principes Transsylvanicae possiderunt.* Forgács an Strahlendorff, 17. Juli 1607, *MCRT* V, 347, Anm. 3.

<sup>19</sup> Judit Balogh, *Székelyföldi karrierék. Az udvarhelyszéki nemesség hatalomszerzési lehetőségei a 16.–17. században (Szeklerländische Karrieren. Die Machterwerbungs-möglichkeiten für den Oderheller Adel im 16.–17. Jahrhundert)* (Budapest: L'Harmattan, 2011), 143; Kiss, "Báthory Gábor és a kolozsvári református eklézsia," 295.

<sup>20</sup> Kiss, "Báthory Gábor," 295.

<sup>21</sup> Szilágyi, *Báthory Gábor fejedelem története*, 81; Kiss, "Báthory Gábor," 295; vgl. Kiss, "Kolozsvár

Beide Versprechen einzuhalten wäre unmöglich gewesen, denn sie widersprachen einander. Aber auch die Einhaltung auch nur eines der Versprechen hätte den Bestand des siebenbürgischen Staates selbst gefährdet. Die Restitution des vorreformatorischen Kirchengutes hätte das „infolge der Säkularisierung entstandene siebenbürgische System von Institutionen aufgelöst“.<sup>22</sup> Der den Haiducken geleistete Eid hätte das religionspolitische System des Fürstentums zunichte gemacht, da der Katholizismus zu den rezipierten Religionen gehörte. Die Wiederherstellung der Lage des vorreformatorischen Katholizismus wie auch die rücksichtslose Durchsetzung des Calvinismus wäre auf Kosten der Unitarier geschehen, da beide Konfessionen den Antitrinitarismus radikal ablehnten, so daß Klausenburg früher oder später zum Opfer der politischen Ambitionen von Gabriel Báthory geworden wäre.

Gabriel Báthory handelte schließlich als Reformierter. „Seine Laufbahn zeigte, daß für ihn die konfessionelle Zugehörigkeit nicht unbedingt ein Glaubekennntnis war, sondern auch seinen Machtziele diente“.<sup>23</sup> Um seinen Glaubensernst öffentlich zu beweisen, d.h. die Unterstützung der Haiducken zu sichern, ließ er durch den Landtag eine reformierte Gemeinde in Klausenburg gründen.<sup>24</sup> Damit griff er auch in das bestehende siebenbürgische Rechtssystem ein, das den Fürsten nicht erlaubte, Konfessionsgemeinden nur aufgrund ihres Willens zu gründen. Dagegen sprach das Prinzip der *maior pars*, das auf dem Landtag 1581 verkündet wurde. Ursprünglich galt es nur für die Katholiken, um weitere Niederlassungen von Jesuiten zu verhindern. Der Landtagsartikel besagt, daß wenn eine Ortschaft den Fürsten um katholische Geistliche bittet, sollte eine ernannte Kommission feststellen, welche der Glaubensgemeinden größer ist, da Katholiken nur dann einen Geistlichen erhalten können, wenn sie die Mehrheit darstellen.<sup>25</sup> Das Prinzip, das inzwischen für alle Konfessionen galt, hätte

és a Báthoryak,” 330.

<sup>22</sup> Kiss, „Báthory Gábor,” 295.

<sup>23</sup> Kiss, „Koložsvár és a Báthoryak,” 330;

<sup>24</sup> Zur politischen Bedeutung der 1608/1609 gegründeten reformierten Gemeinde von Klausenburg vgl. Anikó Szász, „A kolozsvári református egyházközség világi tisztviselői a 17. század második felében (Die weltlichen Amtsträger der Klausenburger reformierten Kirchengemeinde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts),“ in: V. Dáné, T. Oborni, G. Sípos, Hg., „...éltünk mi sokáig „két hazában,„. Tanulmányok a 90 éves Kiss András tiszteletére („... wir haben lange in „zwei Vaterländern,„ gelebt“). FS zu Ehren des 90-jährigen Kiss András) (Debrecen: Debreceni Egyetemi Kiadó, 2012), 301.

<sup>25</sup> „Über die Angelegenheit der Religion haben wir beschlossen, daß, da Seine Hoheit bis auf den heutigen Tag die Lehrer römischen Glaubens nach Monostor und Klausenburg gebracht hat, um die Jugend zu unterweisen, und auch in Weißenburg das Kloster nach seinem Gewissen und Bekenntnis ihnen, doctoribus scilicet collegij societatis Jesu, verliehen hat, soll Seine Hoheit mit den genannten Orten sich zufrieden geben und an andere Orte, seien es Städte oder Dörfer, solche Lehrer weder mit Gewalt noch mit Drohungen nirgends mehr ins Land bringen und ansiedeln, sondern an allen Orten und Kirchen sollen die alten Lehrer in ihrem friedlichen Zustand bleiben; aber so, daß wenn eine Stadt oder ein Dorf vom Fürsten einen Lehrer der römischen Religion zugehörig begehrten, soll Seine Hoheit von seinem Hof Würdenträger auswählen und ihnen in den Komitaten oder Stühlen, in denen die Supplicanten wohnen, je zwei Hauptleute als Gehilfen anstellen, die mit Briefen von Seiner Hoheit bestätigen, der wievielte Teil der Stadt oder des Dorfes den Doktor der römischen Religion begehre; welcher Teil als der größte gefunden wird, dem werde ein Lehrer nach seiner Größe gegeben [...]; aber

die Entstehung einer reformierten Gemeinde in Klausenburg verhindert, da die Reformierten, die seit 1598 erneut in Klausenburg lebten, eine kleine Minderheit bildeten. Gerade deshalb umging Báthory das Prinzip, indem der im September 1608 in Klausenburg tagende Landtag beschloß, einen reformierten Pfarrer in die Stadt zu bringen, der an einem vom Fürsten zugewiesenen Ort Gottesdienst halte.<sup>26</sup> 1609 wurde die leerstehende Kirche des ehemaligen Dominikanerklosters den Reformierten zugewiesen.<sup>27</sup>

In diesem Kontext entstand ein Protestschreiben des Klausenburger Rates gegen die Absicht des Fürsten, unter dem Vorwand des Sabbatarianismus die unitarische Kirche und Schule zu besetzen und zu versiegeln:

“Gnädiger Fürst, wir haben erfahren, daß manche uns übel Gesinnte unsere Stadt vor Eurer Hoheit als Sabbatarier angeklagt und gesagt hätten, wir wären jüdischen Glaubens, weshalb Eure Hoheit sich empört habe und unsere Kirche und Schule besetzen und versiegeln wollte: deshalb müssen wir uns an Ihre Hoheit als unseren gnädigen Fürsten wenden, weil wir weder Sabbatarier noch jüdischen Glaubens sind und wir halten es mit keinerlei Artikel der [genannten] Glauben und Religionen, sondern mit der ganzen Christenheit, mit der unser Glaube in seinen Fundamenten aus den Schriften der Evangelisten und Propheten übereinstimmt, weil wir die Taufe wie das Mahl des Herren gemäß der Lehre Jesu Christi, seinen Jüngern und Evangelisten spenden, und unseren Glauben, den auch die früheren christlichen Fürsten eingehalten haben und in dem wir seit unserer Kindheit aufwuchsen und erzogen wurden, eifrig achten und den allmächtigen ewigen Gott den Vater und seinen eingeborenen Sohn Jesus Christus loben: und wir hoffen auf die Herrlichkeit und das heilsame ewige Leben, das vom Heiligen Geist besiegelt wird.

Wir bitten deshalb Eure Hoheit als unseren gnädigen Herrn und Fürsten im Namen und für die Liebe des großen Gottes, daß Eure Hoheit als gottesfürchtiger Fürst gnädig an uns handle und uns bei unserer gewohnten und angenommenen Religion und [unserem] Bekenntnis erhalte und es auch anderen nicht erlaube, sie zu stören, und wir werden es Eurer Hoheit in unserem Leben mit Treue vergelten, damit wir Gott für diese Eure Gnade dank sagen und loben können, daß er Eurer Hoheit und Euren Nachkommen und den Kindeskindern in allen Sachen und Handlungen Glück schenke und ein gutes Gedächtnis ermögliche.

Wir erwarten von Eurer Hoheit eine gnädige und gute [gerechte] Antwort  
Humilima Supplicatio Judic. Et Jur. Civium ac totis Universitatis Civitatis Colosvar ad Illumam Cels. Herrn”<sup>28</sup>

Das Gerücht, die Klausenburger Unitarier seien eigentlich Sabbatarier, hatte eine

---

für 10 oder 20 Leute oder auch mehr, die weniger sind als die übrige Gesellschaft, sollten weder Städte noch Dörfer belästigt werden”, Landtag Klausenburg, 1.–10. Mai 1581, *MCRT* III, 157.

<sup>26</sup> Landtag Klausenburg, 21.–27. September 1608, *MCRT* VI, 111.

<sup>27</sup> Kiss, “Kolozsvár és a Báthoryak,” 332.

<sup>28</sup> “A kolozsvári tanács tiltakozása a szombatosság ellen 1608 v. 1609-ben (Protest des Klausenburger Rats gegen den Sabbatarianismus 1608 oder 1609)”, *Keresztény Magvető* XXI, Nr. 6 (1886): 349–351.

schwerwiegende politische Bedeutung, da der Sabbatarianismus 1606 von der unitarischen Synode ausgeschlossen und vom reformierten Fürsten Sigismund Rákóczy verboten wurde.<sup>29</sup> Die Stadt und die unitarische Kirche konnten somit in existentielle Gefahr geraten. Gabriel Báthory hatte seine Absicht in diesem Sinne zwar nicht ausgeführt, stellte aber ein Muster für seine Nachfolger im Amt auf, wenn sie den Unitarismus bekämpfen wollten. Der Sabbatarianismus-Verdacht diente sowohl für Gabriel Bethlen als auch Georg Rákóczy I. dazu, die unitarische Kirche anzugreifen<sup>30</sup>, da diese als rezipierte Religion nicht aufgelöst werden konnte.<sup>31</sup> Der Vorwurf des Sabbatarianismus war zugleich ein Angriff gegen Klausenburg als Bastion des Unitarismus.<sup>32</sup> Der Protest des Stadtrates, so theologisch er auch formuliert sein mag, hatte eine unüberhörbare politische Dimension, da die Absicht des Fürsten nicht nur Institutionen der unitarischen Kirche, sondern auch die städtischen Freiheiten von Klausenburg getroffen hätte.

1609 erhielt die reformierte Gemeinde formell die leerstehende Dominikanerkirche<sup>33</sup>, die Schenkung und Eintragung wurde allerdings verzögert, wahrscheinlich weil der Fürst die Stadt nicht unnötig provozieren wollte.<sup>34</sup> In diesem Kontext erhält der "verlängerte" Aufenthalt von Gabriel Báthory, über den der Chronist Segesvári berichtet, eine andere Qualität. Der Fürst, der durch die Grundlegung der reformierten Gemeinde schon in das Stadtleben eingegriffen hatte, stellte die Grenzen der städtischen Privilegien im wahrsten Sinne des Wortes auf die Probe: wie lange konnten die Stadtfreiheiten verletzt werden, ohne daß die Stadt reagiert? In diesem Sinne kann Klausenburg als Vorspiel für Hermannstadt, gewissermaßen als dessen Generalprobe betrachtet werden.

1611 wurde Klausenburg von der Rache des Fürsten heimgesucht, was zum offenen Bruch in der Beziehung zwischen Klausenburg und Gabriel Báthory führte.

<sup>29</sup> Kelemen Gál, *A kolozsvári unitárius kollégium története (1568–1900) (Geschichte des Klausenburger unitarischen Kollges (1568–1900))* (Kolozsvár: Minerva, 1935), 60.

<sup>30</sup> J. Kénosi Tózsér, I. Uzoni Fosztó, *Az erdélyi unitárius egyház története (Geschichte der unitarischen Kirche in Siebenbürgen)* II (Kolozsvár: Gloria, 2009), 51–56; Elek Jakab, *Kolozsvár története (Die Geschichte von Klausenburg)* II (Budapest, 1888), 560, 640–647; Sándor Kovács, "Bethlen Gábor az unitárius egyháztörténet-írásban (Gabriel Bethlen in der unitarischen Kirchengeschichtsschreibung)," in V. Dáné, I. Horn, M. Lupescu Makó, T. Obron, E. Rüz-Fogarasi, G. Sipos, Hgg., *Bethlen Erdélye, Erdély Bethlene. A Bethlen Gábor trónra lépésének 400. évfordulóján rendezett konferencia tanulmányai (Bethlens Siebenbürgen, Siebenbürgens Bethlen. Studien der zu Ehrens des 400jährigen Jubiläums der Thronbesteigung von Gabriel Bethlen organisierten Konferenz)* (Kolozsvár/ Cluj-Napoca: Erdélyi Múzeum Egyesület/ Societatea Muzeului Ardelean, 2014), 383–385.

<sup>31</sup> "Ich habe, als ich die Herrschaft antrat, gelobt, daß jeder Stand seine freie Religion habe. Ich hasse die Arianer (Unitarier) über alles, und wenn ich gegen mein Gelöbniß handeln könnte, würde ich sie freudigst aus diesem Land jagen, aber ich halte meinen Eid", Gál Péter Bethlenhez Eszterházy Miklóstól küldetett követnek jelentése (Bericht von Péter Gál, Sendbote von Miklós Eszterházy an Bethlen), *MCRT VIII*, 143.

<sup>32</sup> "Das politische Leben der Stadt Klausenburg und ihrer Bürger floß in dieser Zeit mit jener Siebenbürgens zusammen. Sie haben es nicht gesucht, die Umstände habe es gebracht," Jakab, *Kolozsvár története*, 490.

<sup>33</sup> Text der Urkunde vgl. Kiss, "Báthory Gábor," 302–304.

<sup>34</sup> *Ibid.*, 298.

Die Ereignisse, die dazu führten, waren die Belagerung der Stadt durch die Kaiserlichen unter der Führung von Sigismund Forgách, die vom 19. bis zum 25. Juli dauerte, als Klausenburg sich genötigt sah, die Tore zu öffnen. Anfang September wurde die Stadt von den Haiducken zurückerobert.<sup>35</sup> Klausenburg war nun der Rache von Gabriel Báthory preisgegeben.<sup>36</sup> In diesem Kontext kann die Urkunde aus dem Jahr 1612, mit der die 1609 geschenkte Kirche eingetragen wurde<sup>37</sup> auch als Racheakt des Fürsten interpretiert werden. Was 1609 nur besorgniserregend war, erinnerte 1611 an die Zeit von Basta.<sup>38</sup>

Diese Sicht kommt im Protest zum Vorschein, den der Rat der Stadt 1613 an den neugewählten Fürsten Gabriel Bethlen übergab und in dem der Rat nicht nur die Rückerstattung des "Schulklosters" und der Kirche, sondern auch ein Verbot für calvinistische Geistliche in Klausenburg überhaupt forderte:

"Wir, der Richter von Klausenburg, zusammen mit den Königsrichtern, dem Rat und der Gesamtheit (Universitas) der Stadt, protestieren bei der Gelegenheit der Fürstenwahl, bevor Eure Hoheit den Eid vor dem Landtag dagegen, daß Gabriel Bathori, der vorherige Fürst, gegen unsere Union und unseren Privilegien unser Schulkloster gegen unseren Wunsch und Willen uns weggenommen und einen calvinistischen Pfarrer hineingestellt hatte, wodurch er die schöne Freiheit unserer Stadt mißachtete. Wir fordern von dem Landtag, daß, so wie bei anderen Städten, deren alte Freiheiten *vel in toto, vel in parte* übertreten wurden, in der Form des Fürsteneides stehe, daß Seine Hoheit die Privilegien wiederherstellt und aufbaut. Wir werden unsererseits den calvinischen Pfarrer in der Stadt nicht dulden und das Kloster in unsere Hände nehmen.

Alioquin, wenn der edle Landtag die Privilegien des Landes nicht in Betracht ziehen würde, dann werden wir gemäß unserer Union Sorge dafür tragen".<sup>39</sup>

Der Protest ist in einem anderen Ton verfasst als der von 1608/1609, er ist kein Glaubensbekenntnis mehr, sondern ein rein politischer Text, in dem die Geste von Gabriel Báthory als ein Verstoß gegen die Gesetze der Stadt und des Landes gesehen werden. Diese Radikalisierung der Position von Klausenburg hatte aber auch einen anderen Grund, der in größerem Maße die Verflechtung von Religion und Politik an den Tag legt. Nach der Rückeroberung von Klausenburg durch die Haiducken wurde im Máz 1612 eine Untersuchung begonnen, um das Verhalten der Klausenburger während

<sup>35</sup> Kiss, "Koložsvár és a Báthoryak," 332

<sup>36</sup> Ibid., 333.

<sup>37</sup> Kiss, "Báthory Gábor," 304–308.

<sup>38</sup> Kiss, "Koložsvár és a Báthoryak," 333; für die gegen die Antitrinitarier gerichteten Maßnahmen der Basta-Zeit vgl. Gál, *A koložsvári unitárius kollégium*, 42–43; vgl. *Demetrii Napragy electi episcopi Transilvaniensis de Transilvanicis rebus ad sacratissimum caesaream regiamque maiestatem memoriale*, MCRT V, 167–168, 174.

<sup>39</sup> "A koložsvári tanács tiltakozása a koložsvári óvári unitárius iskola elvétele ellen 1613 (Protest des Klausenburger Rates gegen die Beschlagnahmung der unitarischen Schule in der Altstadt (Óvár) 1613)," *Keresztény Magvető* XXII/2 (1887): 113–115.

der Besetzung durch Forgách zu klären.<sup>40</sup> Die Eidesformulare, die an die Stadt gesendet wurden, enthielten den Eid ausdrücklich auf die "vollkommene Dreieinigkeit"<sup>41</sup>, was eine klare Verletzung der unitarischen Bürger der Stadt war.

Hinzu kamen die Verhandlungen von Tokaj zwischen den Vertretern des Königlichen Ungarns und Siebenbürgens, gemäß deren Gabriel Báthory "[...] das alte Haiduckentum [...], gleich nachdem der Winter vergangen ist, in seinen Herrschaftsbereich führen und ansiedeln und es so einrichten soll, daß es ihretwegen keine Kriege mehr geben werde".<sup>42</sup> Der Rat der Stadt, der die Vereinbarung kannte, befürchtete, daß es die "Wahrscheinlichkeit [gab], daß der wutentbrannte Fürst, die "Gesetze" der Stadt mißachtend, Gläubige aus dem wegen seiner Grausamkeit berüchtigten Haiduckenvolk in der Stadt ansiedeln werde, um die reformierte Gemeinde zu stärken".<sup>43</sup>

Eine andere Maßnahme war die Aufhebung des Verbotes des Häuserkaufes für Adlige, die von Lasten befreit wurden.<sup>44</sup> Letztere Maßnahme hatte aber nicht nur lokale Bedeutung sondern wies über Klausenburg hinaus auf alle Freistädte Siebenbürgens hin. Für Klausenburg aber gab es auch in diesem Fall eine konfessionelle Dimension angesichts der konfessionellen Zusammensetzung des siebenbürgischen Adels am Anfang des 17. Jhs.<sup>45</sup> Somit kann der Umgang von Gabriel Báthory mit Klausenburg als Nachspiel von Hermannstadt gesehen werden.

## 2. Das Verschwinden der Szekler als eigenständig handelnde politische Körperschaft

Gabriel Báthory war bei den Szeklern beliebt<sup>46</sup>, denn die kurzfristigen Folgen seiner Maßnahmen kamen vielen Szeklern zugute.<sup>47</sup> Er gehört, genauso wie Sigismund

<sup>40</sup> Kiss, "Kolozsvár és a Báthoryak," 333.

<sup>41</sup> Ibid., 333.

<sup>42</sup> Máté Sepsi Laczkó, "Lorándffi Mihály undvari concionatora Krónikája és emlékezetre méltó hazai dolgoknak rövid megjegyzései 1521–1624 (Chronik und Aufzeichnung erinnerungswürdiger vaterländischer Gegebenheiten des Sepsi Laczkó Máté, Hofprediger von Lorándffi Mihály)," in Imre Mikó, Hg., *Erdélyi történelmi adatok (Siebenbürgische historische Daten)* III (Kolozsvár, 1858), 133–132.

<sup>43</sup> Kiss, "Kolozsvár és a Báthoryak," 333.

<sup>44</sup> Ibid., 334.

<sup>45</sup> Ildikó Horn, "Le cercle de Farkas Kornis. Les stratégies des élites unitariennes (1575–1603)," in *György Enyedi and Central European Unitarianism in the 16–17<sup>th</sup> Centuries* ("Studia Humanitatis", Publications of the Centre for Renaissance Research, 11) (Budapest: Balassi, 2000), 89, 91, 96–97; I. Horn, *Hit és hatalom: az erdélyi unitárius nemesség 16. századi története/ Glaube und Macht: die Geschichte des siebenbürgischen unitarischen Adels im 16. Jahrhundert* (Budapest: Balassi, 2009), 142–159; I. Horn, "En creaturaim vagytok, édes híveim". Az erdélyi elit változásai Bethlen Gábor korában ("Ihr seid meine Creaturen, meine Lieben". Die Wandlungen der siebenbürgischen Elite in der Zeit von Gabriel Bethlen)," in *Bethlen Erdélye*, 200.

<sup>46</sup> Judit Balogh, "A székely társadalom," 153; vgl. László Nagy, *Tündérkert fejedelme (Der Fürst des Feengartens)* (Budapest: Zrínyi, 1988), 286–287.

<sup>47</sup> Horn, "Báthory Gábor belpolitikája," 150.

Báthory und Gabriel Bethlen zu denen, die versucht hatten, die Autonomie und die Freiheiten der Szekler – jene, über die sie vor 1562 verfügten – wieder einzuführen.<sup>48</sup> Wie bereits erwähnt, war Gabriel Báthory der erste Fürst von Siebenbürgen, der auch die Einhaltung der Szeklerfreiheiten bei seiner Amtseinführung gelobte. Trotzdem kommt Ildikó Horn zu dem Schluß – der übrigens auch von anderen geteilt, wenn auch nicht so radikal formuliert wird<sup>49</sup> –, daß Gabriel Báthory durch seine Politik die Szekler als eigenständige politische Kraft auflöste. Noch weniger scheint, auf dem ersten Blick zumindest, ihr Fazit einzuleuchten, daß seine Szekler- und Sachsenpolitik nur in Beziehung zueinander verstanden werden können.

Die Szeklerpolitik von Gabriel Báthory war in großem Maße von dem historischen Erbe geprägt, das seine Vorgänger hinterlassen hatten.<sup>50</sup> Um den Freiraum ermessen zu können, über den der Fürst in seiner Szeklerpolitik verfügte, ist eine kurze Darstellung der Entwicklung der Szeklernation im 16. Jh notwendig.

Anders als im Falle der beiden anderen Nationen, der ungarischen und der sächsischen, bedeutete die Nation der Szekler bis zum Beginn des 16. Jhs auch die Gesellschaft der Szekler schlechthin, weil sie nämlich alle Mitglieder der Gesellschaft und nicht nur die privilegierte Elite (ungarischer Adel) oder die freien Bewohner eines abgegrenzten Gebietes (Sachsen auf dem Königsboden umfasste). Diese Lage änderte sich schon im 15. Jh, so daß die Zentralgewalt eingreifen mußte, um die weitere Aufspaltung der Szeklergesellschaft, genauer das Abgleiten der gemeinen Szekler in die Hörigkeit und den Aufstieg einer adligen Elite zu verhindern.<sup>51</sup> Das bedeutete, daß der kollektive Adel der Szekler sich nicht auf einige Adlige beschränken sollte, wie das am Anfang des 17. Jhs schon der Fall war.<sup>52</sup> Der Aufstieg einer adligen Elite war vom Hinabgleiten der gemeinen Szekler in die Hörigkeit begleitet, was die Kampffähigkeit der Szekler, deren Privilegien auf ihrer militärischen Rolle beruhte, bedeutend schwächte.<sup>53</sup> Andererseits wurde die Krise eben von der Veränderung der Kriegsführung ausgelöst, die die Rolle der Szekler und ihre Bedeutung im Staat verringerte:

“Der im Mittelalter ausgebildete solide Boden der Szekler ständischen Identität wurde ab dem 16. Jahrhundert immer unsicherer. Verursacht wurde dies von den geopolitischen Veränderungen und von der Veränderung der Kriegsführung. Der Wehrdienst,

<sup>48</sup> Judit Balogh, “Der Szekleradel in Siebenbürgen,” in Harald Roth, Hg., *Die Szekler in Siebenbürgen. Von der privilegierten Sondergemeinschaft zur ethnischen Gruppe* (Böhlau, Köln, Weimar, Wien, 2009), 173.

<sup>49</sup> *Ibid.*, 174; Mihály Gusztáv Hermann, *Secuui. Istorie, cultură, identitate (Die Szekler. Geschichte, Kultur, Identität)* (Mieurea Ciuc: Pro Print, 2006), 77.

<sup>50</sup> zum Verhältnis der Szeklerpolitik von Gabriel Báthory zu der seines Vorgängers Sigismund Rákóczy vgl. Balogh, “Székelyföldi karrierék,” 143.

<sup>51</sup> Hermann, *Secuui*, 37–59.

<sup>52</sup> Balogh, “Der Szekleradel,” 172.

<sup>53</sup> Zsigmond Jakó, “Evoluția societății secuiești în secolele XIV–XVI (Die Entwicklung der Szeklergesellschaft im 14.–16. Jahrhundert),” in S. Benkő, L. Demény, K. Vekov, Hg., *Răscoala secuilor din 1595–1596 (Der Szekleraufstand 1595–1596)* (Bukarest: Kriterion, 1978), 41–42; Hermann, *Secuui*, 60–61.

den die Szekler als Dienst für ihre ständischen Privilegien leisteten, hatte nicht mehr das alte Geiwcht und die Führung des Landes versuchte, die allmählich ohne Gegenleistung gebliebenen Privilegien einzuschränken.“<sup>54</sup>

Der Aufstand von 1562 zeigte aber, daß es für den siebenbürgischen Staat lebensnotwendig war, die Szeklerfrage zu lösen: einerseits, weil das Konfliktpotential sehr groß war und von äußeren Kräften instrumentalisiert werden konnte<sup>55</sup>, andererseits, weil der siebenbürgische Staat auf den Wehrdienst der Szekler nicht ganz verzichten konnte.<sup>56</sup> Die schwierige Aufgabe der Zentralgewalt bestand seitdem in der Lösung der Probleme der *communitas*, der gemeinen Szekler, bei der gleichzeitigen Stärkung der Szeklerelite und deren Indienstnahme durch die Fürsten.<sup>57</sup> Die Maßnahmen des Schäßburger Landtages von 1562 waren ambivalent, da einerseits die kollektiven Privilegien geschwächt wurden, andererseits aber der Versuch unternommen wurde, die gemeinen Szekler dem Mißbrauch des lokalen Adels zu entziehen und sie dem Fürsten zu unterstellen.<sup>58</sup>

Eine bedeutende Konsequenz zeichnet sich ab, nämlich die Rolle der Zentralgewalt als Hauptakteur des Wandels in der Szeklergesellschaft<sup>59</sup>, die sich auf Kosten der Szeklerautonomie konsolidiert.<sup>60</sup> Um den Prozeß der Hörigmachung aufzuhalten, mußte die kollektive Freiheit geopfert werden, was die *de facto* Auflösung der Szeklernation bedeutete. Für die Szekler waren die kollektive Freiheit wichtiger<sup>61</sup>, so daß die politische und soziale Realität und deren Wahrnehmung auseinanderklafften. Somit wurden die Errungenschaften des 16. Jhs, nämlich die individuelle Erlangung der Freiheiten durch Verdienste, die individuelle Emanzipation von Hörigen und der individuelle Aufstieg in den Adel<sup>62</sup> von der Gemeinschaft der Szekler als Verlust wahrgenommen. Neben den konkreten Gründen, etwa die weitere Hörigmachung, einschließlich durch fürstliche Verschenkungen ganzer Dörfer<sup>63</sup>, gab es andere symbolischer Natur, wie den Bau der beiden Burgen Székelytámadt (Der Szekler hat angegriffen) und Székelybánja (Der Szekler bereut), die sie an ihre Unterordnung erinnerte und sie gleichzeitig vor Aufständen warnte.<sup>64</sup>

Der Aufstand von 1595–1596 sowie die militärische Unterstützung Michaels des Tapferen in den Jahren 1599–1600<sup>65</sup> legten die Unzufriedenheit der Szekler an den

<sup>54</sup> Hermann, „Die Szekler zwischen privilegiertem Stand und moderner ungarischer Nation,“ in *Die Szekler*, 265.

<sup>55</sup> Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 41; Hermann, *Secuii*, 65.

<sup>56</sup> Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 42, 51; Hermann, *Secuii*, 61.

<sup>57</sup> Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 41; Hermann, *Secuii*, 61.

<sup>58</sup> Landtag Schäßburg, 20. Juni 1562, *MCRT II*, S. 202–204; Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 43; Hermann, *Secuii*, 61.

<sup>59</sup> Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 46.

<sup>60</sup> Hermann, *Secuii*, 64.

<sup>61</sup> Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 50.

<sup>62</sup> Jakó, „Evoluția societății secuiești,“ 48–49.

<sup>63</sup> Hermann, *Secuii*, 61.

<sup>64</sup> Hermann, *Secuii*, 67; Balogh, „Székelyföldi karrierék,“ 10.

<sup>65</sup> Eine eingehende Darstellung des Aufstandes und der Beziehung der Szekler zu Michael dem

Tag, was sie symbolisch durch die Zerstörung der beiden Burgen äußerten.<sup>66</sup> Auf dem Landtag von 1600 von Let/Lécfalva wurde den Szeklern befohlen, die beiden Burgen wiederaufzubauen und verboten, Waffen zu tragen<sup>67</sup>, wodurch den Szeklern die Basis ihrer kollektiven Freiheit sowie ihres politisch-rechtlichen Standes genommen wurde.

Allerdings dauerte dieser Zustand nur sehr wenig. Die von Michael dem Tapferen restituierten Freiheiten<sup>68</sup> konnten schließlich nicht aufgehoben werden. 1601 stellte Sigismund Báthory die Rechte aus der Zeit der Apadenkönige wieder her.<sup>69</sup> Die Szeklergemeinschaft war aber so angeschlagen, daß sie sich aber nicht mehr erholen konnte.<sup>70</sup> Die Krisen des 16. Jhs hatten die Szekler in eine paradoxe Situation versetzt: damit sie als Körperschaft überleben, mußten sie auf ihre kollektiven Rechte und Freiheiten, die sie als Körperschaft kennzeichneten, verzichten. D.h., damit sie *de jure* als Nation weiterexistierten, mußten sie aufhören, als *de facto* Nation zu handeln. Die Szekler hatten allerdings nie über die weitgehenden Rechte der Sachsen verfügt. So wurde der Szeklerkomes (*Comes Siculorum*) niemals aus den Reihen der Szekler ernannt, sondern fungierte als Kontrollbeamter der Zentralgewalt.<sup>71</sup> Schon vor dem Schäßburger Landtag von 1562 war das alte Recht der Szekler hinterfragt<sup>72</sup>; so bestimmte der Landtag von 1559, daß das alte Recht nur solange beibehalten wird, wie es die Umstände erlauben:

*Porro quoniam Siculi nulla privilegia produxerunt, sacrae Maiestates ipsi privilegia dare vel confirmare non possunt. Statuerunt tamen clementer bonum ordinem presentibus articulis conscribere et illis sub sigillo concedere, et ita rem temperarunt, quantum quidem fieri potuit, ut inter tot rerum difficultates, tum necessitatis publicae conservacionisque regni, tum libertatis eorum retinende clementer rationem habuisse dinnoscantur.*<sup>73</sup>

Die Fürsten Siebenbürgens haben den Prozess der Hörigmachung aufgehalten oder zumindest verlangsamt, Individuen Aufstiegsmöglichkeiten geboten, sie aber

Tapferen bietet, jenseits der zeitbedingten ideologischen Zwänge, der Band *Szekely felkelés 1595–1596. Előzményei, lefolyása, következményei* (Der Szekleraufstand 1595–1596. Vorbedingungen, Ablauf, Folgen), S. Benkő, L. Demény, K. Vekov, Hgg., (Bukarest: Kriterion, 1979), besonders die Studien von Lajos Demény, "Az 1595–1596. évi székely felkelés és következményei (Der Szekleraufstand von 1595–1596 und seine Folgen)," 93–119, sowie "Mihály vajda szabadságlevellei és az erdélyi fejedelmek székely politikája a XVII. század elején (Die Befreiungsurkunden Michael des Tapferen und die Politik der siebenbürgischen Fürsten gegenüber den Szeklern zu Beginn des 17. Jahrhunderts)," 120–133.

<sup>66</sup> L. Demény, *A székelyek és Mihály vajda 1593–1601 (Die Szekler und Fürst Michael)*(Bukarest: Kriterion, 1977), 91–92; Ákos Egyed, *A székelyek rövid története a megtelepedéstől 1848-ig (Kurze Geschichte der Szekler von ihrer Niederlassung bis 1848)* (Csíkszereda: Pallas-Akadémia, 2006), 99.

<sup>67</sup> Landtag Let/Lécfalva, 25. Oktober–4. November 1600, Artikel 12, 17 in *MCRT IV*, 556, 558.

<sup>68</sup> Hermann, *Secuii*, 62

<sup>69</sup> *Ibid.*, 70.

<sup>70</sup> Balogh, *Szekleradel*, 173; Balogh, "A székely társadalom," 153.

<sup>71</sup> Hermann, *Secuii*, 47.

<sup>72</sup> Balogh, "Székelyföldi karrierék," 141.

<sup>73</sup> Landtag Weißenburg, 12. Juni 1559, Art. 21, *MCRT II*, 121.

gleichzeitig der Zentralgewalt untergeordnet, indem sie die Autonomie und somit die Selbstverwaltung systematisch einschränkten<sup>74</sup>, bzw. es auf die lokale Ebene beschränkten. „Oderhellen war nicht mehr das Zentrum der Selbstverwaltung, sondern der Verwaltung der Szekler.“<sup>75</sup> Die Elite, die sich herausbildete, distanzierte sich von den Szeklern sozial wie mental<sup>76</sup> und wurde von der Gemeinschaft der Szekler auch nicht mehr akzeptiert.<sup>77</sup>

Als Gabriel Báthory seinen Fürsteneid ablegte und gelobte, die Freiheit der Szekler zu bewahren, hatte er es mit einer Nation zu tun, die *de facto* kaum etwas anderes war als ein Anhängsel der Adelsnation. Seine Maßnahmen, durch er die Streitfähigkeit der Szekler stärkte und vergrößerte, stellten neue Machtverhältnisse her.<sup>78</sup> So untergrub und vernichtete er schließlich die Macht des Kornis-Petky-Geschlechtes, brach durch Schenkungen und Zuwendungen an die Stühle Mieresch und Dreistühle die Machtkonzentration des Oderheller Stuhles und ermöglichte den Aufstieg von neuen Familien.<sup>79</sup> Somit hatte Gabriel Báthory die Szekler militärisch schlagkräftig gemacht, ohne die politische Handlungsfähigkeit der Nation wiederherzustellen.

Er setzte die Politik seiner Vorgänger fort und legte den Grund für seine Nachfolger:

“Die Fürsten versuchten nun mit graduellen Maßnahmen, die sie danach rückgängig machten, um sie dann erneut einzuführen und sie gleichzeitig mit allerhand raffinierten Formeln zu kaschieren, alle Selbstverwaltungsorgane der Szekler, so weit es ging, verkümmern zu lassen.”<sup>80</sup>

Die „Vereinheitlichung“ Siebenbürgens als Hauptziel von Gabriel Báthory, auf die sich manche Historiker berufen<sup>81</sup>, hätte somit tatsächlich die Zerschlagung der sächsischen Autonomie bedurft, denn die Szekler erfüllten innerhalb der ständischen Nationen nur noch eine politische Alibifunktion.

### Fazit

Die Herrschaft von Gabriel Báthory hatte das politische System Siebenbürgens in seiner Gesamtheit erschüttert. Das Beispiel von Klausenburg veranschaulicht, wie stark die religions- und machtpolitischen Aspekte miteinander verwoben waren, was vor allem in den Jahren 1611–1612 ersichtlich war, als Gabriel Báthory rücksichtslos und willkürlich gegen Klausenburg als unitarische Freistadt vorging.

<sup>74</sup> Hermann, *Secuîi*, 66.

<sup>75</sup> Hermann, *Secuîi*, 81.

<sup>76</sup> Balogh, „Der Szekleradel,” 192

<sup>77</sup> Ibid., 191.

<sup>78</sup> Horn, „Báthory Gábor,” 150.

<sup>79</sup> Balogh, „A székely társadalom,” 157–160.

<sup>80</sup> Hermann, *Secuîi*, 77.

<sup>81</sup> Vgl. Szilágyi, *Báthory Gábor*, 105; Rezső Lovas, „A szász kérdés Bethlen Gábor korában (Die Sachsenfrage im Zeitalter von Gabriel Bethlen),” *Századok* 78 (1944): 420; ihn weiterführend Béla P. Szabó, „Szászok Attya”: Bethlen Gábor és az erdélyi szászok privilégiumai („Der Vater der Sachsen”: Gabriel Bethlen und die Privilegien der Sachsen),” in *Bethlen Erdélye*, 330.

Die Art, wie der Fürst mit Hermannstadt umging sowie seine Absicht, Kronstadt zu unterwerfen, werfen die Frage auf, ob man im Falle von Gabriel Báthory nicht von einer Stadtfeindschaft sprechen kann? Die Stadt als bequeme Lebenswelt, als gebaute Umwelt, als Rahmen und Bühne der Repräsentation war sicherlich anziehend, nicht aber die Stadt als politischer Akteur, dessen Haltung bis zur Widerständigkeit gehen konnte. Gabriel Báthory war nicht einzige Fürst, der Hermannstadt erobern wollte.<sup>82</sup> Er setzte aber seinen Willen in Tat um. Der Wohlstand von Klausenburg unter der Herrschaft Gabriel Báthorys<sup>83</sup> steht somit nicht im Widerspruch zu seinen politischen Handlungen, die gegen die Freiheiten der Stadt verstießen: der Fürst wollte keine arme, sondern eine unterwürfige, politisch stumme Stadt. Genauso brauchte Gabriel Báthory, wie auch seine Vorgänger und Nachfolger eine militärisch schlagkräftige, hingegen politisch unterwürfige Szeklernation.

Klausenburg war gewiß ein begehrter Raum für Gabriel Báthory und seinen Hof. Klausenburg als mehrheitlich unitarische Stadt mit einer kleinen reformierten Minderheit war für ihn hingegen konfessionell gefärbte politische Herausforderung. Die Art, wie er die unitarische Identität der Stadt bewußt verletzte, weist über eine lokale Racheaktion hinaus. Gabriel Báthorys einander widersprechende Eide waren gegen das bestehende religionspolitische System gerichtet.

Das System der rezipierten Religionen, so wie es seit 1595 bestand<sup>84</sup>, war aber selbst das Ergebnis eines staatsstreichähnlichen Gewaltaktes. Das religionspolitische System des Fürstentums Siebenbürgen war ursprünglich nicht auf Anerkennung von Konfessionsgemeinschaften angelegt. Mihály Balázs hat in mehreren Arbeiten nachgewiesen, daß die vielzitierten – und wenig gelesenen – Landtagsartikel von 1568 und 1571<sup>85</sup> nicht die Anerkennung der konfessionellen Vielfalt von rezipierten

<sup>82</sup> Horn, "Báthory Gábor belpolitikája," 150.

<sup>83</sup> Kiss, "Kolozsvár és a Báthoryak," 328.

<sup>84</sup> "Was die Religionsangelegenheiten betrifft, haben wir von Reichswegen beschlossen, dass die rezipierten Religionen, nämlich die Katholische oder römische, die Lutherische, die Calvinistische und die Arianische überall frei erhalten werden sollte", Landtag Weißenburg, 16. April–2. Mai 1595, *MCRT* III, 472; deutsche Übersetzung vgl. Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen* I (Hermannstadt, 1862), 101–102.

<sup>85</sup> "Wie unser Herr, Seine Hoheit, in den früheren Landtagen mit seinem Reiche gemeinschaftlich in Sachen der Religion beschlossen hat, so bestätigt er das auch jetzt in dem gegenwärtigen Landtag, nämlich, daß an allen Orten die Prediger das Evangelium predigen, verkündigen, jeder nach seinem Verständnis, und wenn es die Gemeinde annehmen will, gut, wenn aber nicht, so soll sie niemand mit Gewalt zwingen, da ihre Seele sich dabei nicht beruhigt, sondern sie soll solche Prediger halten können, deren Lehre ihr selbst gefällt, darum aber soll niemand unter den Superintendenten, oder auch anderen die Prediger antasten dürfen; niemand soll von jemand wegen der Religion verspottet werden nach den früheren Artikeln. Auch wird niemand gestattet, daß er jemanden mit Gefangenschaft oder Entziehung seiner Stelle bedrohe wegen seiner Lehre, denn der Glaube ist Gottes Geschenk, derselbe entsteht durch das Hören, welches hören durch Gottes Wort ist", Landtag Thorenburg 1568, *MCRT* II, 343; deutsche Übersetzung Teutsch, *Urkundenbuch*, 95–96; "Da unser Herr Christus befiehlt, dass wir zunächst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen sollen, so ist über die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes beschlossen worden, dass wie auch zuvor Eure Hoheit mit ihrem Reiche beschlossen haben, Gottes Wort soll überall frei verkündigt werden können und niemand soll wegen

Religionen ist – dagegen sprechen der historische, vornehmlich der geistesgeschichtliche Hintergrund und vor allem die Texte selbst. Wenn die besagten Landtagsartikel nicht isoliert, sondern in ihre Entstehungsgeschichte hineingestellt betrachtet werden, dann ging es bis 1571 um die Sicherung der Verkündigungsfreiheit – die 1568 den einzelnen Gemeinden übertragen wird – in einer konfessionell nicht ausdifferenzierten religiösen Lage, die aber den Katholizismus ausschloss<sup>86</sup>, so wie das der Landtagsartikel von 1566 beweist:

“Schließlich, weil Gott in seiner Güte das Licht des Evangeliums überall im Reich Ew. Hoheit erweckt hatte, wünscht er, daß die falsche Wissenschaft und die Verirrungen aus der heiligen Kirche gereinigt werden...wurde beschlossen, daß solche Personen, die zum geistlichen Stand gehören und die an der päpstlichen Wissenschaft und am menschlichen Zusatz hängen und sich nicht bekehren wollen, sollen aus Ew. Reich von überall vertrieben werden.”<sup>87</sup>

Erst mit der Herrschaft von Stefan Báthory fängt die eigentliche Konfessionsbildung an, wobei folgende Lage entstand: einerseits wurde versucht, den Einfluß von Franz Davidis und den Bestand des Antitrinitarismus zugunsten des reformierten Superintendenten und der reformierten Kirche einzuschränken und somit zu verringern<sup>88</sup>, andererseits die Konfession der Fürsten aus der Báthory-Dynastie, den Katholizismus, der Öffentlichkeit zu berauben und lokal einzugrenzen.<sup>89</sup> In diesem Kontext ist der Landtagsartikel von 1591, zu verstehen:

---

seines Bekenntnisses gekränkt werden, weder Prediger noch Hörer, wenn aber irgendein Geistlicher in einem Criminal excess (schweres Verbrechen) befunden wird, so soll ihn der Superintendent verurteilen und von allen Amtshandlungen entheben können; dann wird er aus dem Land verbannt,” Landtag Neumarkt 1571, *MCRT II*, 368.

<sup>86</sup> Mihály Balázs, “A hit... hallásból lészön.” Vallásszabadság és bevett vallások (*receptae religiones*) Erdélyben a 16. században (“Der Glaube... kommt vom Hören”. Religionsfreiheit und rezipierte Religionen (*receptae religiones*) im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts),” in M. Balázs, *Felekezetiég és fikció. Tanulmányok 16.–17. századi irodalmunkról (Konfessionalität und Fiktion. Studien über unsere Literatur im 16.–17. Jahrhundert)* (Budapest: Balassi, 2006), 12, 20–2332; M. Balázs, “Über den europäischen Kontext der siebenbürgischen Religionsgesetze des 16. Jahrhunderts,” in Günter Frank, Hg., *Fragmenta Melanchthoniana. Humanismus und europäische Identität*, Band 4 (Ubstadt Weiher Heidelberg Neustadt a.W. Basel: Regionalkultur, 2009), 17–21; M. Balázs, “Megjegyzések János Zsigmond valláspolitikájához (Anmerkungen zur Religionspolitik von Johann Sigismund),” in M. Balázs, *Hitújítás és egyházalapítás között. Tanulmányok az erdélyi unitarizmus 16.–17. századi történetéhez (Zwischen Glaubenserneuerung und Kirchengründung. Studien zur Geschichte des siebenbürgischen Unitarismus im 16.–17. Jahrhundert)* (Kolozsvár/ Cluj-Napoca: Magyar Unitárius Egyház/ Editura Episcopiei Unitariene, 2016), 44–46, 48, 56–58.

<sup>87</sup> Landtag Thorenburg 1566, *MCRT II*, 302–303.

<sup>88</sup> Vgl. Landtagsbeschuß 1572 (sog. Innovationsgesetz), *MCRT II*, 528; deutsche Übersetzung Teutsch, Urkundenbuch I., 96–97; Landtagsbeschuß 1576, *MCRT III*, 108; Landtagsbeschuß 1577, *MCRT III*, 12–123.

<sup>89</sup> Landtag Klausenburg 1581, *MCRT III*, 157; Landtag Mediasch 1588, *MCRT III*, 238–239, 240.

“Ausserhalb der genannten Orte sollen die zur römischen Religion gehörenden Lehrer [Geistliche] von überall verwiesen werden und an keinen Ort mehr angestellt werden [...]. Gleichermäßen sollen sie nirgends weder Schulen noch Kirchen haben, auch nicht auf der Domäne Eurer Hoheit [...], sondern laut unserem Beschluß auf der Mediascher Generalversammlung sollen unsere [adligen] Landsleute, die zur römischen Religion gehören, für sich selbst je einen Geistlichen halten, aber in ihren Herrschaften dürfen sie den Gemeinden nichts mit Gewalt und Nötigung aufzwingen. Jene [Geistliche], die zu den *rezipierten Religionen* [Hervorhebung E.SZ.] gehören, sollen weder in ihren Einkünften noch in ihrem Zustand gestört werden.”<sup>90</sup>

Der Katholizismus gehörte also nicht zu den rezipierten Religionen, wobei angesichts der Quellenlage der Landtagsdokumente<sup>91</sup> die Vorgeschichte der Landtagsartikel im allgemeinen nicht rekonstruierbar ist. Wie kam der Katholizismus trotzdem unter die rezipierten Religionen, d.h. unter jene, deren rechtliche Lage unanfechtbar war?

Der Landtagsartikel, der die rezipierten Religionen festlegt, war das Ergebnis einer politischen Wende, ausgelöst durch den Fürsten Sigismund Báthory und gefördert von einem Teil der politischen Elite, u.a. von Stefan Bocskai und Albert Huet<sup>92</sup>, nämlich die Abkehr von der osmanenfreundlichen Politik und die Hinwendung zur antiosmanischen Politik der Habsburger, die der Fürst mit der öffentlichen Hinrichtung der Führer der sog. “Türkenpartei” für die Öffentlichkeit sichtbar machte.<sup>93</sup> Der Fürst hatte sie nämlich aufgrund seines Willens hinrichten lassen, ohne die Angelegenheit vorher vor den Landtag gebracht zu haben.<sup>94</sup> Der damals in Klausenburg tagende Landtag war eingeschüchtert und beendete die Arbeiten sehr früh.<sup>95</sup> Der im Mai 1595 in Weißenburg tagende Landtag hatte, immer noch unter dem Eindruck der Ereignisse des Vorjahres und von der militärischen Präsenz eingeschüchtert den Landtagsbeschluss verkündet.<sup>96</sup> Zugleich aber wurde die Bewegungsfreiheit der Jesuiten eingeschränkt und jegliche religiöse Innovation – darunter verstand man vornehmlich den Sabbatarianismus

<sup>90</sup> LT Weißenburg, 1.–20. November 1591, *MCRT* III, 385.

<sup>91</sup> Balázs, “Über den europäischen Kontext,” 13.

<sup>92</sup> “Hídvégi Mikó Ferencz historiája 1594–1613 (Die Historien des Hídvégi Mikó Ferencz),” in: *Monumenta Hungariae Historica. Magyar Történelmi Emlékek*, Második osztály: Írók, hetedik kötet (*Monumenta Hungariae Historica. Historische Denkwürdigkeiten Ungarns*. Zweite Klasse: Schriftsteller, siebenter Band) (Pest, 1863), 137–140; aus einer anderen Sicht vgl. *Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum Sive Annales Hungarici et Transilvanici opera et studio clarissimorum doctissimorumque virorum Simonis Massae et Marci Fuchsii, Pastorum Coronensium, nec non Christiani Lupini et Johannis Oltard, Pastorum Cibiniensium, concinnati, quibus ex lucubrationibus Andreae Gunesch, Pastoris Sabaensis, aliisque Manuscriptis fidedignis quaedam adjecit Johannes Ziegler, Schenkensis Pastor in Districtu Bistriciensis Neovillensis*, edidit Josephus Trausch Coronensis, Pars I, Complectens Annales Ann. 990–1630 (Coronae, 1847), 114; *MCRT* III, 334.

<sup>93</sup> “Hídvégi Mikó Ferencz historiája,” 139; *MCRT* 333–334; Balázs, “Über den europäischen Kontext,” 27.

<sup>94</sup> *MCRT* III, 335.

<sup>95</sup> *Ibid.*, 336.

<sup>96</sup> Balázs, “Über den europäischen Kontext,” 27.

– verboten.<sup>97</sup> Wie sehr der Landtag eingeschüchtert war, geht aus den Artikeln 40–42 hervor, in denen die Deputierten sich selbst demütigend die willkürliche Handlung des Fürsten aus dem Vorjahr guthießen.<sup>98</sup>

Dieser unter Zwang angenommene Landtagsartikel war für die reformierten Fürsten, beginnend mit Gabriel Báthory, ein Ärgernis und ein Hindernis im Wege ihrer politischen Ambitionen, nicht so sehr wegen des Katholizismus, sondern eher wegen des Antitrinitarismus. Für die Haiducken in der Zeit von Gabriel Báthory wie auch für die mittel- und westeuropäischen Verbündeten von Gabriel Bethlen war der Antitrinitarismus als rezipierte und nicht bloß geduldete Religion ein Stein des Anstoßes.<sup>99</sup> Anders jedoch als die “äußeren” Angriffe gegen das religionspolitische System Siebenbürgens in der Zeit von Basta, die keinerlei Rücksicht auf das bestehende politische System zu nehmen brauchten, waren die reformierten Fürsten in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, sie konnten somit den Antitrinitarismus nicht verbieten, da er eine der rezipierten Religionen war. Das Vorbild für einen indirekten Angriff gegen den Antitrinitarismus lieferte Gabriel Báthory in Klausenburg.

Gabriel Báthory hatte ein *de facto* vereinfachtes Ständesystem geerbt, das er durch die Zerschlagung der Privilegien des sächsischen Nation weiter vereinfachen wollte. Die Besetzung von Hermannstadt und deren Verwandlung in eine Residenzstadt wurde zwar von den Adligen größtenteils begrüßt; bald aber mußten die Befürworter feststellen, daß die Tat von Gabriel Báthory nicht nur gegen die sächsische Nation gerichtet war, sondern gegen die Grundlagen des Fürstentums selbst, da der Fürst den Bestand des Staates aufs Spiel setzte. Ein derart zustande gebrachtes einheitliches Siebenbürgen hätte zeitweilig Adelshegemonie – denn die Privilegien der Adelsnation wurden vorerst zumindest nicht in Frage gestellt –, dann aber uneingeschränkte Herrschaft des Fürsten bedeutet.

Ob Gabriel Báthory sich unbeirrbar in diese Richtung entwickelt hätte, ist allerdings schwer zu sagen, da er, anders als Stefan Bocskai und Gabriel Bethlen keine Zeit für eine “Kurskorrektur” hatte.<sup>100</sup> Sein Mord beweist aber, daß es in Siebenbürgen nicht möglich war, das politische System (straflos) auszuhebeln.<sup>101</sup>

Diese Erkenntnis ist aber nur in einem weiteren, überregionalen Kontext verständlich. Erst ein Vergleich mit der frühneuzeitlichen politischen Praxis in den verschiedenen Teilen Europas macht die Absichten und Handlungen der siebenbürgischen Fürsten des 17. Jhs verständlich. Dasselbe gilt aber auch für die Stände: denn während die vormoderne Konsensherrschaft den Konflikt als legitim einschloß und Widerstand

<sup>97</sup> Landtag Weißenburg, 16. April–2. Mai 1595, Artikel 16–18, *MCRT III*, 477

<sup>98</sup> *MCRT III*, 377–378

<sup>99</sup> Graeme Murdock, “Beyond the Pale: International Calvinist Attacks against Unitarianism in Transylvania,” in *György Enyedi*, 242–252;

<sup>100</sup> Bársony, “Báthory Gábor,” 28.

<sup>101</sup> Zsuzsanna Cziráki, “*Durante beneplacito nostro*. Brassó és a százsz rendi érdekvéonyesítés Bethlen Gábor uralkodása idején a törösvári birtokok tükrében (*Durante beneplacito nostro*. Kronstadt und die Durchsetzung der sächsischen Standesinteressen während der Herrschaft von Gabriel Bethlen im Spiegel der Törzburger Domänen),” in *Bethlen Erdélye*, 614.

zum politischen Spiel gehörte<sup>102</sup>, kriminalisierte das absolutistische Ideal diesen Konflikt und sah im Widerstand Verrat.<sup>103</sup> Dabei ist aber hervorzuheben, daß dieses Ideal kein Monopol der Herrscher war, auch Stände tendierten zur Alleinherrschaft.<sup>104</sup> Aus diesem Grund kann der Konflikt zwischen Gabriel Báthory und der sächsischen Nation, bzw. zwischen Klausenburg (nach 1611), aber auch den von ihm abfallenden Adligen nicht mit Kategorien der politischen Ethik oder politischen – nationalstaatlichen – Idealen einer späteren Zeit<sup>105</sup> beurteilt werden.

“...RĂMASE ÎMPREUNĂ CU CURTEA SA MAI MULT  
DECÂT ÎNGĂDUISERĂ PRIVILEGIILE ȘI OBICIEIURILE  
CLUJULUI“. REFLECȚII DESPRE POLITICA RELIGIOASĂ  
ȘI CEA PRIVIND STĂRILE A LUI GABRIEL BÁTHORY

*Rezumat*

Pornind de la o consemnare din anul 1610 a cronicarului clujean Bálint Segesvári despre șederea lui Gábel Báthory și a anturajului său peste perioada permisă de privilegiile orașului, studiul de față își propune, pe de-o parte, să sublinieze rolul Clujului ca prolog și epilog al ocupării Sibului și transformarea orașului în reședință princiară – faptă considerată punctul de turnură a politicii principelui – iar, pe de-altă parte, să integreze politica lui Gabriel Báthory față de Sibiu și Cluj într-un proces care începuse înainte de Gabriel Báthory și care a fost continuat de urmașii săi, în principal Gabriel Bethlen și Gheorghe Rákóczy I, de a simplifica structura politică și confesională a Principatului prin dispariția *de facto* a secuilor ca actor politic de sine stătător, ca și prin subminarea sistemului religiilor recepte. Abordând constatările și sugestiile lui Meinolf Arens și Ildikó Horn privind necesitatea integrării politicii lui Gabriel Báthory în contextul absolutismului timpuriu, respectiv necesitatea de a cerceta în interconexiune politica principelui față de secui și sași, studiul de față analizează relația contradictorie dintre Clujul unitarian și principele reformat, fel în care Gabriel Báthory instrumenatizează politic și militar propria confesiune schimbătoare, apoi prezintă politica ambivalentă a principelui față de secui, care, pe de-o parte, repune forța militară a secuilor, pe de-altă parte, creează noi raporturi de putere prin care continuă politica antecesorilor săi de a dezintegra națiunea secuilor.

<sup>102</sup> Johannes Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992), 66; Robert von Friedeburg, “Widerstandsrecht im Europa der Frühen Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven,” in Robert von Friedeburg, Hg., *Widerstandsrecht in der Frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich* (Berlin: Duncker&Humblot, 2001), 27, 29, 31.

<sup>103</sup> Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, 67

<sup>104</sup> *Ibid.*, 67; Friedeburg, “Widerstandsrecht,” 14.

<sup>105</sup> “Auch in dieser Hinsicht tauchen gewisse Fragen auf. Wie lange kann man sich auf die sächsische Privilegien gegenüber einem Herrscher mit absolutistischen Tendenzen berufen? Inwieweit waren die sächsischen Privilegien angemessen, wenn z.B. Michael Weiss Verbindung zum Fürsten der Walachei sucht, um die Interessen von Kronstadt zu verteidigen? Wir fragen vorsichtig: erfüllt [all] dies nicht den Tatbestand von Verrat und Untreue?,” Bársony, “Báthory Gábor,” 27; zum Wandel des Staatsbegriffs überhaupt vgl. Friedeburg, “Widerstandsrecht,” 14–17, 35.